

genommen und fortgestellt wurden, gelangten aus der Mitte der Actionäre selbst neue Vergleichsvorschläge an das Ministerium, welches dieselben nicht ohne Weiteres zurückweisen zu dürfen glaubte.

Die Sachlage war nämlich insofern eine für die Staatsregierung ziemlich ungünstige, als die Eröffnung der Freiberg-Chemnitzer Eisenbahn nahe bevorstand und es daher dringend nothwendig wurde, daß die Albertsbahn bis dahin durch Legung des zweiten Gleises, Verbreiterung der vorhandenen Kunstbauten und Beschaffung der nöthigen Locomotiven und Wagen in den Stand gesetzt werde, den dann zu erwartenden großen Verkehr aufnehmen und bewältigen zu können. Da nun aber die Actiengesellschaft ganz unbedingt außer Stand war, diesen Anforderungen zu genügen, so lag für die Regierung allerdings die dringende Nothwendigkeit vor, den Besitz der Albertsbahn noch vor Vollendung der Freiberg-Chemnitzer Linie zu erlangen, um die erforderlichen Arbeiten selbst ausführen zu können. Auf dem durch die Concessionsbedingungen vorgeschriebenen Wege war dies aber völlig unmöglich, da das Directorium beinahe über alle Punkte derselben Ansichten aufstellte, die denen der Regierung direct entgegenstanden, und darauf Ansprüche begründete, welche die Regierung unmöglich anerkennen konnte, so daß dieser Weg nothwendigerweise zu einem höchst verwickelten, schwierigen und langwierigen Proceß führen mußte, an dessen schließlichem günstigen Ausgang für den Fiskus zwar nicht zu zweifeln war, während dessen vielleicht mehrjähriger Dauer aber auf die Einrichtung eines regelmäßigen, dem Bedürfnisse genügenden Verkehrs auf der Linie Dresden-Chemnitz nicht zu rechnen gewesen wäre. War daher eine gütliche Vereinigung mit der Gesellschaft auch im Interesse des Staates dringend wünschenswerth, so ergab sich doch auch mit größter Bestimmtheit, daß zu einer solchen nicht zu gelangen sei, ohne der Gesellschaft über die von den Kammern festgestellten Bedingungen hinaus noch eine mäßige Entschädigung zu gewähren. Zu einer solchen lag aber auch, ganz abgesehen hiervon, in den erst während der Verhandlungen ermittelten Verhältnissen eine wirkliche, sachliche Veranlassung vor. Von den Anleihen, welche die Gesellschaft nach und nach aufgenommen hatte und welche selbstverständlich bei der Uebernahme der Bahn mit auf den Staat übergingen, war nämlich noch ein Betrag von 100,000 Thalern in unverkauften Obligationen vorhanden. Das Directorium stellte nun die Behauptung auf, daß es in den letzten Jahren größere Ausgaben gemacht, welche an sich dem Bauconto angehörten und daher durch den Verkauf jener Obligationen zu decken gewesen wären; daß es aber, um der Gesellschaft Zinsen und Coursverluste zu ersparen, mit dem Verkaufe derselben Anstand genommen und die Kosten aus den Betriebseinnahmen einstweilen vorgeschossen habe, und begründete hierauf den Anspruch, daß ihm dieser Verlag entweder durch Ueberlassung jener Obligationen oder durch eine angemessene Erhöhung des Kaufpreises restituirt werde. Lag nun an sich kein Anlaß vor, an der Wahrheit dieses Anführens zu zweifeln, so würde es doch bei der gänzlichen Verschiedenheit der sich in dieser Beziehung gegenüberstehenden Ansichten nur mit den größten Schwierigkeiten möglich gewesen sein, die Höhe der Summe, auf welche die Actionäre hiernach noch wirklich Anspruch hatten, ziffermäßig festzusetzen, und es schien daher eine gütliche Vereinigung um so mehr an-

gezeigt, als durch das Vorhandensein jener 100,000 Thlr. die Höhe der von dem Staate zu übernehmenden Schulden, also damit der Kaufpreis selbst, um ebenso viel vermindert werde. Unter diesen Umständen hat das Finanzministerium, um eine Vereinbarung im Ganzen möglich zu machen, den Actionären über den ihnen zu gewährenden Kaufpreis an 150 Thlr. noch eine besondere Entschädigung an 8 Thlr. für jede Actie vergleichsweise bewilligt, und hat nunmehr, da dieses Zugeständniß über die ihm ertheilte Ermächtigung hinausgeht,

die nachträgliche Zustimmung der Kammern hierzu zu beantragen. Die mehrerwähnten Obligationen im Betrage von 100,000 Thlr. sind nach erfolgtem Abschluß des Vertrags, der in der außerordentlichen Generalversammlung am 3. November 1868 die Genehmigung der Gesellschaft erhielt, an das Finanzministerium übergeben und hier im Beisein einer Deputation des Gerichtsamts Dresden am 16. März 1869 verbrannt worden.

Im Laufe der Verhandlungen war auch der Antrag: die im Werthe an 150 Thlr. abgestempelten Actien mit 4 Procent Zinsen und 1 Procent Tilgung mit Zinsenzuschlag in zwei Papiere, das eine zu 100 Thlr., das andere zu 50 Thlr. mit gleichen Tilgungsbestimmungen umzuwandeln,

gestellt, von dem Finanzministerium aber als unvereinbar mit der ertheilten ständischen Ermächtigung abgelehnt worden. Dagegen hatte sich der Finanzminister auf diesfalligen Antrag eines Actionärs privatim bereit erklärt, einen solchen Antrag, wenn er von der Generalversammlung gestellt werden sollte, befürwortend zur Kenntniß der nächsten Kammern zu bringen. Nun ist zwar nach Ausweis des Protokolls über die Generalversammlung am 3. November 1868 ein solcher Antrag von letzterer nicht gestellt worden; da dies aber offenbar nur die Folge eines Mißverständnisses ist und kaum ein Zweifel darüber obwalten kann, daß die Absicht der Generalversammlung wirklich dahin gerichtet war, so steht die Staatsregierung nicht an, auch diesen Punkt hierdurch zur Kenntniß und Beschlußfassung der Kammern zu bringen.

Endlich ist in Bezug auf diese Angelegenheit noch ein anderer Punkt zu erwähnen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1868, 1. Bd. S. 60) creirte 4procentige Anleihe von 8 Millionen war unter Anderem auch zum Ankauf der Albertsbahn bestimmt. Dieser Zweck ist in den Motiven zur Gesetzesvorlage ausdrücklich angegeben, indem die Staatsregierung damals beabsichtigte, das Actienkapital von 900,000 Thlr. durch Gewährung von 4procentigen Staatsschulden-Klassenscheinen zurückzuzahlen, und in Berücksichtigung der damaligen Courzverhältnisse annahm, daß hierzu ein Nominalbetrag solcher Scheine an 1,000,000 bis 1,200,000 Thlr. nöthig sein werde. Nach erfolgter ständischer Genehmigung dieser Anleihe sind die bezüglichen Obligationen auch von dem Landtagsausschusse zur Verwaltung der Staatsschuldencasse ausgefertigt und an die Finanzhauptkasse abgegeben worden.

Da nun aber der Ankauf der Albertsbahn dem Obigen nach nicht in der anfänglich beabsichtigten Weise, sondern auf Grund der späteren ständischen Ermächtigung in der Art erfolgt ist, daß die 9000 Actien durch Abstem-pelung in 4procentige Staatspapiere zum Nominalwerthe von 150 Thlr. umgewandelt worden sind, so hat sich der